

15/SN-30/ME von 9

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300014/29 - G1

Linz, am 13. August 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Sonder-
abfallgesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Z'	30	GE/9
Datum:	20. AUG. 1987	
Erstellt:	24. AUG. 1987	

Hof
L. Klavac

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Duis

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300014/29 - G1

Linz, am 13. August 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Sonder-
abfallgesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. I-31.035/20-3/87 vom 25. Mai 1987

An das

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 25. Mai 1987 versandten Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Das Novellenvorhaben ist von der Absicht einer bloßen Repa-
ratur des Sonderabfallgesetzes getragen. Unter Hinweis auf
die seit dem Inkrafttreten des Sonderabfallgesetzes
(1. Jänner 1984) gewonnenen Erfahrungen aus der Vollzugspra-
xis der Länder sollen einige gravierende Mängel behoben und
ergänzende Regelungen (beispielsweise: Enteignungsmöglich-
keit zugunsten von Anlagen nach diesem Bundesgesetz;
Installierung eines "Sonderabfallbeauftragten") eingefügt
werden. Eine grundsätzliche Neufassung und Verbesserung der
Entsorgung der für die Bundeskompetenz reklamierten Sonder-
abfälle läßt sich aus diesem Entwurf nicht ableiten. Wich-
tige Anliegen bleiben unberücksichtigt.

- Zwar betonen die Erläuterungen das hier spezifische öf-
fentliche Interesse mehrfach, dennoch bleibt auch künftig
die Sonderabfallentsorgung grundsätzlich der Privatinitia-

- 2 -

tive anvertraut, obwohl die Wichtigkeit des Beitrages der öffentlichen Hand zu einer effektiven Sonderabfall-Wirtschaftsordnung als zentrale staatliche Entsorgungsleistung längst schon allgemein anerkannt ist. An der von Literatur (z.B.: Stampfer, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 37, 1986, S. 346 ff) und Praxis schon seit jeher kritisierten unentschiedenen Grundhaltung des Sonderabfallgesetzes ändert auch kaum etwas die nun beabsichtigte Verstärkung der behördlichen Aufsichtsführung und der Einbau weiterer Bewilligungen. Der Verwaltungsaufwand wird mit solchen Erweiterungen freilich erhöht. Nach wie vor aber sind keine Vorschriften über einschlägige öffentliche Behandlungseinrichtungen (Beseitigungsanlagen) beabsichtigt. Dieses Manko hat bei der bisherigen Vollziehung des Sonderabfallgesetzes zu kaum überwindbaren Schwierigkeiten geführt (vgl. Stampfer, aaO., S. 349). Die Beibehaltung des auf initiatives privates Wirtschaften abgestützten Grundgerüsts der Sonderabfallentsorgung des Bundes läßt fragen, warum dann nicht in der Konsequenz daraus auf die bewährten Konzepte der Gewerbeordnung 1973 zurückgegriffen wird, um so wenigstens neue Verwaltungsaufwände weitgehend vermeiden zu können. Aus dieser Sicht wäre dann vorstellbar, die Sammlung von Sonderabfällen und die Beseitigung von Sonderabfällen als konzessionierte Gewerbe in die Vorschriften der §§ 130 ff der Gewerbeordnung 1973 einzufügen, mit dem Vorteil, daß dann alle weiteren einschlägigen und bewährten Bestimmungen (z.B. über die Konzessionserteilung und -ausübung, sowie über die Betriebsanlagen) anwendbares Recht würden.

- Freilich ist nicht zu leugnen, daß auch mit einem solchen Modell Vorteile nur in Teilbereichen erzielbar wären. Nichts gewonnen wäre damit für die virulente Standortfrage, die bekanntlich bisher weder praktisch noch rechtlich

grundsätzlich gelöst scheint und - trotz vorgesehener Enteignungsbestimmungen - in das Kalkül dieses Novellenentwurfs auch nicht wirklich einbezogen ist. So fällt auf, daß der Entwurf den - unbefriedigenden - § 21 des Gesetzes unberührt läßt und die Erläuterungen eine Befassung mit dem Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 13. Juni 1986 nicht erkennen lassen. Mit diesem Beschluß richteten die Länder an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie insbesondere das Ersuchen, zunächst eine taugliche Rechtsgrundlage für die Festlegung von Standorten für Sonderabfallbeseitigungsanlagen zu schaffen. Mit ausschlaggebend für die Beschlußfassung war die Kritik an dem, was bisher vom Bund als Konzept nach § 21 des Gesetzes angeboten worden ist (und was von den Ländern als unzulänglich erachtet wird).

- Für den Bereich des Verfahrens und der Behördenzuständigkeit sollte die Zielsetzung der Novelle um das Anliegen der Verfahrenskonzentration erweitert werden. Gerade auch im Hinblick auf die Tendenz des Entwurfs zu beträchtlicher Ausweitung der Verwaltungsaufwände sollte im Interesse sowohl einer rechtssicheren und zugleich ökonomischen Verwaltungsführung als auch der kooperationswilligen Privatunternehmen die Entscheidung über eine geplante Anlage nach diesem Bundesgesetz möglichst nur bei einer Behörde liegen. Für die im Sinne dieses Anliegens dann allein entscheidende Sonderabfallbehörde sollte die - nach bisherigen Erfahrungen gerade hier wichtige - Koordination mit allen sonstigen, bundesrechtlich einschlägig zuständigen Behörden mit einer dem § 127 des Wasserrechtsgesetzes 1959 vergleichbaren Konstruktion (Beiziehung von Vertretern der anderen Bewilligungsbehörden bei der Abführung des Verfahrens nach dem Sonderabfallgesetz) sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang darf darauf verwiesen werden, daß sich in den Landes-Abfallgesetzen (so auch im O.ö. Abfall-

- 4 -

gesetz) sogar Beispiele für Subsidiaritätsklauseln zugunsten bundesrechtlich geregelter Bewilligungsverfahren finden, wodurch im Interesse von Verwaltungsökonomie und Bürgerfreundlichkeit der Verfahrenskumulation entgegenwirkt werden kann.

- Ein weiteres wichtiges, vom Entwurf nicht berücksichtigtes Anliegen ist die Frage der gesetzlichen Regelung einer Übernahmeverpflichtung für den Sonderabfallsammler und -beseitiger, sodaß dem jeweiligen Sonderabfallbesitzer der Abfall auch tatsächlich abgenommen wird. Auch für derartige Regelungen gibt es in den Abfallgesetzen der Länder schon Beispiele und Lösungsansätze.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 6 (§ 6):

Die Formulierung des Abs. 1 letzter Satz hätte zur Folge, daß außer bei Gefahr im Verzug ein Grundstück oder ein Gebäude nur dann betreten werden darf, wenn der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter verständigt worden ist, was voraussetzt, daß diese überhaupt verständigbar sind. Nach h. Ansicht können also angemeldete und unangemeldete Kontrollen durch die Behörde und die herangezogenen Sachverständigen etwa mit der Aussage, der Betriebsinhaber bzw. dessen Stellvertreter seien nicht erreichbar, verhindert werden. Eine wirkungsvolle Kontrolle wäre erschwert und der Aufwand für Überprüfungen wäre erheblich vergrößert. Es müßte während der Betriebszeiten die Zutrittsmöglichkeit auch dann gewährleistet sein, wenn nicht Gefahr im Verzug gegeben ist.

Im übrigen scheint Abs. 2 der geänderten Ausdrucksweise des Abs. 1 erster Satz nicht konsequent angepaßt.

Zu Z. 10 (§§ 9a und 9b):

Die Regelung des § 9a Abs. 2 Z. 3 erscheint überspitzt, zu wenig determiniert und überdies auch kaum vollziehbar. Welche öffentlichen Interessen (aus den Katalogen des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) müssen wie gesichert sein? Auf welche Weise soll die Gewähr des Interessenschutzes zu leisten (nachzuweisen) sein, etwa hinsichtlich möglicher Luftschadstoffimmissionen am Ort der ausländischen Beseitigung? Nach h. Auffassung sollte in diesem Zusammenhang für die Erteilung der Ausfuhrbewilligung die Erklärung des Einfuhrstaates (§ 9a Abs. 2 Z. 2) genügen; mit dieser dem Antrag anzuschließenden Erklärung erscheint der Schutz öffentlicher Interessen ausreichend erfaßt. Im § 9b könnte Abs. 2 ersatzlos entfallen, weil wohl nicht auszunehmen ist, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie seine Aufgaben nicht "unverzüglich" wahrnimmt.

Zu Z. 11 (§ 11):

Für die Unverläßlichkeit im Sinne des Abs. 3 sollte auch eine nur einmalige Bestrafung nach dem Sonderabfallgesetz genügen, weil sonst die Beachtlichkeit des Gesetzes litte. Im übrigen ist nicht einzusehen, warum den Übertretungen anderer einschlägiger Verwaltungsvorschriften (z.B. Wasserrechtsgesetz 1959) nicht die gleiche Bedeutung für die Beurteilung der Verläßlichkeit/Unverläßlichkeit zukommen soll.

Die im Abs. 4 vorgesehene Erlaubnis für die Tätigkeit eines Sonderabfallsammlers oder Sonderabfallbeseitigers sollte

auch mit einer zeitlichen Befristung erteilt werden können (was der Wortlaut der Entwurfsbestimmung auszuschließen scheint).

Zu Z. 12 (§ 11a):

Zur Regelung des Abs. 1 bestehen Bedenken im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot. Nach welchen Kriterien hat die Behörde (Landeshauptmann) das Vorliegen oder Nichtvorliegen der "fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten", die der Entwurf für die Bestellung zum neu vorgesehenen Sonderabfallbeauftragten voraussetzt, bescheidenmäßig (Abs. 3) festzustellen? Der Entwurf sieht nämlich keinerlei Ausbildung oder sonstigen Befähigungsnachweis vor.

Für die Regelung des Abs. 3 wird vorgeschlagen, das Erlöschen der Bewilligung ex lege ausdrücklich für den Fall vorzusehen, daß der Sonderabfallbeauftragte länger als zwei Monate ausgeschieden oder sonst verhindert ist, diese Tätigkeit auszuüben.

Zu Z. 13 (§ 14):

Auf die Ausführungen oben zur Verfahrenskonzentration für Bewilligungen von Anlagen im Sinne des Sonderabfallgesetzes darf verwiesen werden.

Zu Z. 14 (§ 14a):

Auch die Bewilligung des Betriebes einer Anlage sollte befristet erteilt werden können (Abs. 2).

Es fällt auf, daß Abs. 2 - anders als § 11 Abs. 4 (neu) - den Schutz öffentlicher Interessen nicht auf jene des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes einschränkt.

Zu Z. 14 (§ 14b):

Diese Entwurfsbestimmung will das Sonderabfallgesetz um eine Enteignungsmöglichkeit des Landeshauptmannes für die Errichtung von Anlagen zur Sammlung und Behandlung ("Beseitigung") von Sonderabfällen bereichern. Im Hinblick auf die adhäsionsweise Anknüpfung der Querschnittsmaterie Sonderabfallbeseitigung an je geeignete Materienkompetenzen des Bundes, wäre eine Darlegung in den Erläuterungen wünschenswert, aus der hervorgeht, an welche Sachgebiete nun die Zuständigkeit zur Erlassung von Enteignungsbestimmungen angehängt wird. Zu dieser Frage ist bezüglich der Hauptanknüpfungsmaterie "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) von Bedeutung, daß erst jüngst Morscher (Die Gewerbekompetenz des Bundes, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 39, März 1987, Seiten 75 und 119f.) dargelegt hat, daß Enteignungsmaßnahmen (auch im weiteren Sinn als Wirtschaftsplanungs- bzw. -lenkungsmaßnahmen) nicht auf die Gewerbezuständigkeit des Bundes gestützt werden können. Interesse verdient in diesem Zusammenhang auch, daß Stampfer (aaO., S. 277 ff) die Eignung des Kompetenztatbestandes "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" als Grundlage für Regelungen über die Beseitigung der nach Verwendung gewerb-

licher Erzeugnisse anfallender Abfälle überhaupt in Frage stellt.

Zu Z. 15 (§ 17):

Für die Verkürzung der Frist für die Erstattung der Meldungen spräche allenfalls die Erwartung der besseren Kontrolle des Begleitscheinwesens bezüglich gefährlicher Sonderabfälle; nach h. Auffassung bietet sich eine Frist von einem Monat (30 Tage) an.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F.d.P.d.A.:

